



Fördergrundsätze „NEUSTART Amateurmusik“

1. HINTERGRUND UND ZIELE

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über eine Amateurmusikszene mit einer weltweit einmaligen Vielfalt und Fülle. Gemäß Musikinformationszentrum musizieren rund 14 Millionen Menschen in Deutschland in ihrer Freizeit. Diese Bedeutung spiegelt sich auch im bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes wider, welches nicht nur „Chormusik in deutschen Amateurchören“ (seit 2014) und „Instrumentales Laien- und Amateurmusizieren“ (seit 2016), sondern auch weitere Formen des Amateurmusizierens auflistet: „Choralsingen“, „Sächsische Knabenchöre“, „Posaunenchöre“, „Amateurmusikpflege in Baden-Württemberg“, „Singen der Lieder der deutschen Arbeiterbewegung“ sowie „Sternsingen“.

Das öffentliche Musikleben in Deutschland und nahezu der gesamten Welt, wie es bislang existierte, ist durch die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 - SARS-CoV-2-Pandemie vollständig zum Erliegen gekommen. Alle öffentlichen Konzert- und Musikveranstaltungen mussten abgesagt werden, gemäß aktuellen Hochrechnungen fallen allein im Bereich der Amateurmusik deutschlandweit ca. 1.400 Veranstaltungen pro Tag aus. Auch Proben können zurzeit nicht oder nur sehr eingeschränkt digital stattfinden. Viele Solo-Selbstständige, Dirigent*innen, Dozent*innen sowie die weitere Wertschöpfungskette im Veranstaltungsbetrieb von Amateur-Chören und -Orchestern, sind in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet, und gleichzeitig sind durch die dynamische Situation und die bislang kaum „übersetzten“ wissenschaftlichen Forschungsergebnisse auch die künstlerische Qualität und Vielfalt der reichhaltigen Amateurmusikszene massiv bedroht.

Es liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, diese Vielfalt und künstlerische Kreativität sowie Vielseitigkeit zu erhalten und die Arbeit der Amateurmusik, welche über alle sozialen Milieus hinweg verbindet, integriert und Zusammenhalt schafft, in dieser besonderen Situation angemessen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen, zu sichern, wiederzubeleben und nach außen sichtbar zu machen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3. FÖRDERGEGENSTAND

Das Programm zielt darauf, Projekte zu fördern, die angesichts des monatelangen Stillstands einen Neustart in der Amateurmusik befördern können, die ermutigend und beispielgebend für andere Ensembles wirken und modellhaft zur Nachahmung animieren. Projektziele sind die Wiederbelebung der amateurmusikalischen Arbeit sowie die Reaktivierung und Stärkung der sozialen Beziehungen und des bürgerschaftlichen Engagements, die dieser zugrunde liegen. Dabei werden sowohl die Ermöglichung und Erprobung corona-konformer Probensettings und Konzertformate als auch im Sinne eines Neustarts aktivierende und partizipative Formen der Ensemblearbeit dort gefördert, wo die Bedarfe besonders hoch sind und die Entwicklung neuer Perspektiven und Strukturen zunächst im Vordergrund steht.

Um der großen Verunsicherung und den Auflösungstendenzen in der Amateurmusiklandschaft entgegenzuwirken und neue Perspektiven und gemeinschaftsstiftende musikalische Vorhaben zu entwickeln, kann alternativ die Förderung einer Zukunftswerkstatt beantragt werden. Auf diese können sich Antragstellende mit der Schilderung konkreter Bedarfe und Problemstellungen, die sich aus der pandemischen Lage ergeben oder durch diese erheblich verschärft haben, bewerben. In einer solchen Zukunftswerkstatt werden auf besonders partizipative und aktivierende Weise mit Unterstützung des Kompetenznetzwerks Amateurmusik und methodisch geschulter Trainer*innen gemeinsam Lösungen erarbeitet. Im Anschluss an die Zukunftswerkstatt kann die Umsetzung einer in der Zukunftswerkstatt entwickelten Idee gefördert werden, welche in einem zweiten Schritt gesondert beantragt werden muss.

Projekte sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2021 durchzuführen.

4. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Antragsberechtigt sind alle Ensembles der Amateurmusik bzw. deren Träger, die in den Jahren 2018 und 2019 regelmäßig aktiv tätig waren. Es können nur juristische Personen gefördert werden. Natürliche bzw. Einzelpersonen können keine Förderung erhalten. Die Antragsteller müssen in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5. ART UND UMFANG DER ZUWENDUNG, ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Die Förderung erfolgt als einmalige Projektförderung. Fördermittel können grundsätzlich ab einer Höhe von 2.000 EUR bis zu einer Höhe von 10.000 Euro (für die Zukunftswerkstatt maximal 2.000 EUR) beantragt werden. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten, Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz). Dem Projekt zuzuordnender ehrenamtlicher Aufwand darf in diesem Fall mit einem fiktiven Stundensatz von 15 EUR/Stunde als Eigenleistung angerechnet werden.

Dauerförderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen. Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben (ausführliche Erläuterungen in Online-FAQ) gehören insbesondere:

- Honorare (z.B. künstlerische Leitung, Organisation, Trainer*innen, Dozent*innen),
- Sachausgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Mieten, Verbrauchsmaterial)
- Darüber hinaus sind auch Investitionen in technisches Equipment, das für neue technische Präsentationsformen oder Umsetzung von projektspezifische Hygienekonzepten benötigt wird, möglich. Investitionen dürfen dabei in der Regel nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtförderung ausmachen.

Das Programm tritt nicht für Leistungen ein, die im Rahmen der staatlichen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Anspruch genommen werden können.

Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus den BKM-Mitteln auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind zulässig.

6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen worden sein. Auf Antrag können Ausnahmen gemäß den

Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

Die Projekte sind grundsätzlich im Inland durchzuführen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Geförderte Projekte werden der Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich gemacht. Die Bereitschaft zur entsprechenden Begleitung und Unterstützung ist daher Teil der Förderbedingungen, die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

7. VERFAHREN

Der Antrag muss eine Projektbeschreibung sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Bei einer Beantragung des Bausteins „Zukunftswerkstatt“ muss ein ausgefüllter Fragebogen zu den vorrangigen Problemstellungen und Bedarfen des Ensembles eingereicht werden.

Er ist bis zum 31. März 2021 per E-Mail an

neustart@bundemusikverband.de

einzureichen. Diese Antragsfrist gilt nicht bei der Beantragung von Förderung für Projektideen, die erst in der Zukunftswerkstatt entwickelt werden.

Das Antragsformular kann auf der Website des BMCO (www.bundemusikverband.de/neustart) heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Beispiele für mögliche Förderinhalte sowie Antworten auf häufige Fragestellungen.

Die Antragsstellung ist ausschließlich digital möglich.

Dem Antrag sind zudem die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen.

Die Förderentscheidung erfolgt durch den Bundesmusikverband Chor & Orchester unter Hinzuziehung fachlicher Expertise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bundeszuwendung wird in Form einer privatrechtlichen Weiterleitung durch den Bundesmusikverband Chor & Orchester erfolgen. Die Regelungen der Projektförderung bei Fehlbedarfsfinanzierung werden analog angewendet.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 30.06.2022.